

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlagen 10 AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
B. Schlor, AG	16.10.2018	3.7 Anl10	Erstellung des Vorschlags
Instandhaltung			
AG UIC Instandhaltung	03.04.2019	3.7 Anl10	Finale Version
SG UIC	22.05.2019	3.7 Anl10	Genehmigung
Wagenverwender			
GK AVV	18.06.2019	3.7 Anl10	Genehmigung

Titel	Aktualisierung der Anlage 10, 3.7		
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Gremien	ÖBB – Technische Services / AG Instandhaltung (Anlage 10 du CUU)		
Änderungsantrag für:	3.17 Ann10		
Einreicher:	Bernhard Schlor		
Ort, Datum:	Prag, 21.11.2018		
Kurzbeschreibung:	Entfall der zwingenden Untersuchung des Zustandes von Graugusssohlen		

1. Ausgangslage (Ist)

1.1. Einleitung

Die zwingende Untersuchung der Graugusssohlen (Sternchenpunkt) verdoppelt die Untersuchung der Graugusssohlen. Die Untersuchung ist schon an Anlage 9, Anhang 1, 3.2.1 geregelt. Die Möglichkeiten des Wagenmeisters sind ausreichend, um gegebenenfalls den Wechsel der Bremssohlen zu beauftragen. Der Wagenmeister hat heute durch EDV-Unterstützung umfangreichere Möglichkeiten die Werkstatt mit der Behebung des Mangels zu beauftragen, auch wenn dieser Mangel nicht der Hauptabstellungsgrund war.

Todania agon, alam mom aloos mangor mom ao maga paso ana agon ana man		
1.2.	Funktionsweise	
1.3.	Störung/Problembeschreibung	
Doppe	eluntersuchung der Graugusssohlen	

1.4.	Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (Z.B.	DIN,	EN)?
------	---	------	------

⊠nein		ia	folgende:
	Ш.	ja,	roigenae.

2. Sollzustand

2.1. Beseitung der Störung/des Problems (Soll)

3.7(*) Abgenutzte, gebrochene oder fehlende Bremssohlen aus Gusseisen sind zu ersetzen. Die Mindestdicke der Bremssohlen, gemessen an der schwächsten von außen sichtbaren Stellen, muss 10 mm betragen.

^{* &}quot;anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

[&]quot;Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

3. Zusatz und/oder Aenderung nur für den Änderungsantrag der Anlage 10 des AVV

Wir beantragen die Änderung der Punkt 3.7 gemäß obenstehendem Vorschlag.

4. Begründung:

Die Doppeluntersuchung gibt keinen Mehrwert für die Halter bzw. EVUs, weder in finanziell noch sicherheitstechnisch

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung (z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltungsaufwand, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit...), auf einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch). Begründung:

Auswirkungen auf Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit:

Kosten: 3 (Geringere Prüfkosten durch Entfall der Doppeluntersuchung)

Verwaltung: 1 (Keine Auswirkung) Interoperabilität: 1 (Keine Auswirkung)

Sicherheit: 1 (keine Auswirkung Anweisung) Wettbewerbsfähigkeit: 1 (Keine Auswirkung)

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠nein □ ja
Begründung: Keine Änderung des Sollzustands, der Mangel ist eindeutig im Rahmen der Untersuchungen nach Anlage 9 erkennbar. Eine zusätzliche Untersuchung bei jedem Werkstattausgang ist daher nicht erforderlich.		
6.2.	Änderung ist signifikant?	⊠nein
_	indung: Klarstellung der Handlungsweise. Keine Änderung der sehenen Handlungsanweisungen	
6.3.	Gefährdungsermittlung und -einstufung	⊠ entfällt
6.3.1.	Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2.	Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb:	
6.3.3.	Systemmissbrauch möglich:	
	nein	
	iga, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	⊠nein ☐ ja
•	ede Gefährdung wird eines der nachfolgenden bakzeptanzkriterien ausgewählt: "anerkannte Regeln der Technik" "Nutzung eines Referenzsystems explizite Risikoabschätzung	
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠nein
Bewe	rtungsstelle:	
Ergeb	onis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen	[Anlage]